

Erklärung des Obergerichtspräsidenten der Armee

Autor(en): **Wijnkoop, Jürg van**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **69 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erklärung des Oberauditors der Armee

Am vergangenen 22. Februar liess uns Brigadier Jürg van Wijnkoop, Oberauditor der Armee, folgende Erklärung zukommen:

Die Armee verfügt über ein komplexes Übermittlungssystem zur permanenten Überwachung von wichtigen Anlagen (z.B. Munitionsdepots) und Festungswerken. Bei unerlaubtem Eindringen in solche Anlagen wird Alarm ausgelöst, der über Funk und Telefon an eine Zentrale geht. Die entsprechenden Funkfrequenzen und Telefonnummern sind VERTRAULICH klassifiziert, die Liste in ihrer Gesamtheit ist GEHEIM.

Ab Herbst 1994 wurden Störungen im Funksystem festgestellt. Es zeigte sich, dass Unbekannte versuchen, das Netz auszuforschen. Den für die Sicherheit des Systems verantwortlichen Stellen gelang es in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei im vergangenen Sommer, erste Anhaltspunkte auf die Täterschaft zu gewinnen. Gestützt darauf ordnete der Oberauditor im September 1995 eine vorläufige Beweisaufnahme an. Diese führte zur Ermittlung von drei Personen, die dringend verdächtigt werden, für die Ausspähung des Funk- und Telefonnetzes verantwortlich zu sein. Ob weitere Mittäter vorhanden sind, ist zur Zeit noch offen.

Heute kann folgendes festgestellt werden:

- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausspähung des Netzes zugunsten eines Drittstaates erfolgt wäre; vielmehr ist anzunehmen, dass kommerzielle Motive vorliegen.

- Es sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EMD in die Sache verwickelt, und es bestehen zur Zeit auch keine Hinweise darauf, dass solche in das Verfahren einbezogen werden müssten.

- Es handelt sich **nicht** um einen Korruptionsfall.

- Vom Schadenpotential her gesehen, muss der Fall als gravierend bezeichnet werden. Sollten aufgrund der Ausspähungen Änderungen am System erforderlich sein, würde dies mehrere hunderttausend Franken kosten.

Die am Donnerstag, 22. Februar, in einer Deutschschweizer Tageszeitung erfolgte Publikation bedeutet eine schwerwiegende Beeinträchtigung der laufenden Untersuchungen der Strafjustizbehörden. Ein sorgfältig geplantes Vorgehen und monatelange Untersuchungsarbeiten werden dadurch in Frage gestellt. Diese Indiskretion kann dazu führen, dass sich Tatbeteiligte absprechen und belastendes Material beiseiteschaffen, bevor die Untersuchungsbehörden handeln können.

Es war beabsichtigt gewesen, in den ersten Märztagen die Medien gleichzeitig mit einer vom Untersuchungsrichter geplanten koordinierten Aktion über den Fall eingehend und mit den erforderlichen Hintergrundangaben zu informieren. Heute ist eine solche Information nicht möglich; vielmehr müssen die Strafverfolgungsbehörden versuchen, zu retten, was noch zu retten ist.

Sobald es die Verhältnisse ermöglichen, werden weitere Einzelheiten bekanntgegeben.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch die folgende Bemerkung:

Hier stellen sich meines Erachtens Fragen der journalistischen Ethik. Ich habe volles Verständnis für die Arbeit der Medien und bin immer für volle Transparenz. Wenn aber, wie das vorliegend der Fall ist, die Arbeit der Justizbehörden durch solche journalistischen Aktionen gefährdet wird, stimmt mich das bedenklich. Dies ganz unabhängig davon, ob das nun im EMD oder anderswo geschieht.

Anmerkung der Redaktion

-r. Die drei Schweizer, welche wegen der Ausforschung des geheimen Armee-Alarmsystems verhaftet worden waren, sind inzwischen aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Die Armee kommt aber nicht zur Ruhe. Am Dienstag, 27. Februar, hat das Militärappellationsgericht I B als Zweitinstanz den tragischen Tod von Pierre-Alain M., Rekrut einer Gebirgsinfanterieschule, neu zu beurteilen. Am ersten Prozesstag sind vertiefte Zeugenbefragungen im Vordergrund gestanden. Der Auditor (Ankläger) hatte gegen das erstinstanzliche Urteil (20 Tage Gefängnis bedingt für den Kompaniekommandanten wegen fahrlässiger Tötung, Freispruch für den Zugführer) Berufung eingelegt. Der Küchengehilfe Pierre-Alain M. war am 16. März 1993 während eines 20-Kilometer-Marsches knapp vor dem neunten Kilometer zusammengebrochen und in der Folge gestorben.